

Vertragsrecht 4.0 ab 2022

Ein kurzer Leitfaden zum Umgang mit dem digitalisierten Vertragsrecht

LIEB.Rechtsanwälte, Erlangen / Nürnberg

Stand: 11/2021

I. Einleitung

Der Bundestag hatte im Jahr 2021 gleich zwei Richtlinien der Europäischen Union umzusetzen, die das für den Warenverkehr geltende Vertragsrecht einschneidend reformieren. Dies gilt vor allem für den Verkehr digitaler Waren und damit zusammenhängender Produkte.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aus dem Jahr 1999 wurde ersetzt durch die Warenkaufrichtlinie¹. Diese Richtlinie wurde umgesetzt durch Verabschiedung des „Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderen Aspekten des Kaufvertrages“.

Daneben galt es, die neue „Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ (dID-RL)² umzusetzen.

Mit der Umsetzung beider Richtlinien wird das bislang geltende Recht zwar nicht von Grund auf umgestaltet. Dennoch ergeben sich einige gravierende Änderungen, die gerade Unternehmer im Blick haben und die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen sollten. Nachfolgend dürfen wir die wichtigsten Änderungen kurz darstellen und erläutern, welcher Handlungsbedarf sich daraus für Unternehmer ergibt.

II. Änderungen der Rechtslage

1. Sachmangel

Der Begriff des Sachmangels wird neu definiert (§ 434 BGB). Ein solcher Mangel ist nach ständiger Rechtsprechung jede für den Käufer nachteilige Abweichung der Ist-Beschaffenheit des Kaufgegenstands von seiner Soll-Beschaffenheit. Gestritten wird in den meisten Fällen im Wesentlichen darüber, was genau eigentlich das „Soll“ im jeweiligen Einzelfall ist. Bisher gilt, dass für das Vorliegen eines Sachmangels primär vertragliche oder dem Vertrag zugrunde liegende Absprachen zwischen den Parteien relevant sind. Nur wenn solche subjektiven Kriterien nicht existieren, ist die Mangelhaftigkeit nach objektiven Kriterien zu beurteilen, also anhand der Frage: Was würde ein unbeteiligter Dritter als „Soll“ erwarten?

Ab 2022 gilt grundsätzlich, dass der Kaufgegenstand immer sowohl den

¹ Warenkaufrichtlinie RL (EU) 2019/771.

² dID-RL (EU) 2019/770.

- subjektiven Anforderungen, den
- objektiven Anforderungen, als auch zuletzt den
- Montageanforderungen entsprechen muss.

2. Rücktritt ohne ausdrückliche Aufforderung zur Nacherfüllung

Bislang gilt das sogenannte Recht zur zweiten Andienung. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Erweist sich der Kaufgegenstand als mangelhaft, muss dem Verkäufer Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu beseitigen. Nur wenn der Mangel nicht beseitigt wird, kann der Käufer die Rückabwicklung des Geschäfts verlangen. Stellt der Käufer einen Mangel fest, muss er den Verkäufer bislang unter Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels auffordern.

Nach neuem Recht wird es hingegen ausreichen, dass der Käufer den Verkäufer auf den Mangel aufmerksam macht. Kümmert sich der Verkäufer daraufhin nicht in angemessener Zeit um die Beseitigung des Mangels, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die formale Pflicht zur Aufforderung, den Mangel zu beseitigen, entfällt also. Dasselbe gilt für Ansprüche auf Kaufpreisminderung und Schadensersatz.

3. Verlängerte Beweislastumkehr

Bislang gilt zugunsten von Verbrauchern gemäß § 477 BGB, dass Mangelerscheinungen, die im Laufe der ersten 6 Monate nach Übergabe auftreten, im Zweifel für das Vorliegen eines Sachmangels von Anfang an sprechen und Gewährleistungsansprüche auslösen. Diese Beweislastumkehr gilt ab 2022 sogar für ein ganzes Jahr.

4. Variable Verlängerung von Verjährungsfristen

Käufer können den Anspruch auf Nacherfüllung sowie auf weitere Mängelrechte im Gewährleistungsfall nur innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend machen. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird auch ab 2022 in der Regel bei zwei Jahren liegen. Neuerdings wird sich diese Frist jedoch um bis zu zwei Monate verlängern, wenn der Mangel erst in den letzten zwei Monaten der herkömmlichen Verjährungsfrist in Erscheinung tritt. Die Frist verlängert sich um zwei Monate ab erstmaligem Auftreten des Mangels.

Ähnlich wird die Verjährung neuerdings für den Regressanspruch gegenüber Lieferanten geregelt. Hier entfällt die aktuell geltende Höchstgrenze von fünf Jahren. Außerdem verjähren Regressansprüche frühestens zwei Monate nach Erfüllung der entsprechenden Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Käufer.

5. Garantieerklärungen

Die Anforderungen an Garantieerklärungen werden erhöht. Klar und verständlich formuliert sein mussten sie auch bisher. § 479 BGB sieht nun allerdings einen ganzen Katalog von Angaben vor, die enthalten sein müssen.

6. Neuer Vertragstyp

Ab 2022 kennt das BGB neben den klassischen und bewährten Vertragstypen wie etwa Kauf- und Mietvertrag den neuen Vertragstypus: Vertrag über digitale Produkte. Der Gesetzgeber stellt hierfür einen umfangreichen Katalog spezifischer Regelungen bereit - einschließlich besonderer Regelungen für Verbraucherverträge. Dabei ist zu beachten, dass Verbraucherverträge in der neuen Fassung des BGB ausdrücklich auch solche Verträge umfassen, in denen der Verbraucher als Gegenleistung keine Zahlung leistet, sondern „mit seinen personenbezogenen Daten bezahlt“ (§ 312 Abs. 1a BGB nF). Die größte Neuerung dabei ist sicherlich die Aktualisierungspflicht, geregelt in § 327f, § 327e Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB nF. Demnach müssen Anbieter digitaler Produkte regelmäßige Updates bereitstellen, die die weitere Verwendbarkeit der Produkte in sich stetig weiterentwickelnden Produktumgebungen ermöglichen. Die Beweislastumkehr für nachträglich auftretende Mangelerscheinungen, die im Allgemeinen von sechs Monaten auf ein Jahr ausgeweitet wird, gilt dann für digitale Elemente sogar zwei Jahre lang und somit während der gesamten regulären Gewährleistungsfrist.

III. Anpassungsbedarf für Unternehmer

Unternehmer, deren Tätigkeiten von den Neuregelungen betroffen sind, sollten genau prüfen, welche Auswirkungen die Änderungen der Rechtslage auf die eigene Praxis haben. Insbesondere sind Vertragstexte einschließlich Allgemeiner Geschäfts-

bedingungen (AGB) und Garantiebedingungen zu prüfen und bedarfsgerecht anzupassen.

Der neue Begriff des Sachmangels wird dazu führen, dass Kaufgegenstände und deren konkrete Eigenschaften genauer definiert werden müssen. Besonders kritisch sind dabei Produktexemplare, die als Einzelstücke verkauft werden und von der Norm abweichen. Gerade sogenannte B-Ware und Gebrauchtwagen müssen klar beschrieben werden. Hierbei werden auch sogenannte negative Beschaffenheitsvereinbarungen größere Bedeutung als bisher erlangen.

Im Hinblick auf den Wegfall der Notwendigkeit, die Nacherfüllung ausdrücklich zu verlangen, muss sichergestellt werden, dass auf Mängelanzeigen zügig reagiert wird, um nicht die Grenze der bewusst offen formulierten Schwelle der Angemessenheit in zeitlicher Hinsicht zu überschreiten.

Angesichts der zeitlichen Ausdehnung der Beweislastumkehr sowie der sich variabel verlängernden Gewährleistungsfristen müssen die Kapazitäten zur Abwicklung von Gewährleistungsfällen entsprechend ausgeweitet werden. Ein Gewährleistungsfall kann ab 2022 noch bis zu 26 Monate nach dem Verkaufsvorgang eintreten und zu bearbeiten sein. Außerdem wird sich die Quote von Reklamationen erhöhen, wenn die Käufer doppelt so lange wie bisher auf die Beweislastumkehr setzen dürfen. Für digitale Produkte einschließlich Produkten mit digitalen Elementen gelten die zuvor genannten Neuerungen ebenfalls. Darüber hinaus bieten weitere Neuerungen wie die Aktualisierungspflichten Anlass, die eigene Vertriebspraxis umfassend zu überprüfen.

Die Reform des Vertragsrechts zum 01.01.2022 wird in der Fachpresse als die größte vertragsrechtliche Novellierung seit 20 Jahren eingeordnet. Die vorliegende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch kann sie eine detaillierte Prüfung im konkreten Anwendungsfall keinesfalls ersetzen. Bezüglich bislang verwendeter Vertragstexte wird sich kaum die Frage stellen, ob Überarbeitungsbedarf besteht, sondern nur welche Anpassungen erforderlich sind. Sollten Sie Fragen haben, die Ihren eigenen Anwendungsfall betreffen, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Dr. Christopher Lieb, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Joachim Borger
Rechtsanwalt